

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4015

der Abgeordneten Thomas Jung (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 6/9844

Mitgliedschaft von MdL Isabelle Vandr  (DIE LINKE) in der linksextremistischen „Roten Hilfe e.V.“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und f r Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Abgeordnete Isabelle Vandr  der Partei DIE LINKE ist seit Oktober 2014 Mitglied des brandenburgischen Landtags. Ferner ist sie laut eigener Angabe auf ihrer Internetpr senz (<https://isabelle-vandre.de/persoenliches/vita/>, Abruf am 29.10.2018, 16:04 Uhr) Mitglied der linksextremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation „Rote Hilfe e.V.“ Die „Rote Hilfe e.V.“ ist eine Unterst tzerorganisation f r linke Straft ter, die sich wegen ihrer politischen Aktivit ten vor der Justiz zu verantworten haben. Sie ist nach dem aktuellen brandenburgischen Verfassungsschutzbericht „zentraler Bestandteil der linksextremistischen Szene“. Nach Erkenntnissen des brandenburgischen Verfassungsschutzes hat die „Rote Hilfe e.V.“ in Brandenburg mittlerweile  ber 225 Mitglieder; Tendenz steigend. Die Mitglieder verteilen sich auf f nf Ortsgruppen: K nigs Wusterhausen (LDS), Potsdam, Strausberg (MOL), Neuruppin (OPR) und Cottbus.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung, dass ein Mitglied des Landtags, Isabelle Vandr , Mitglied einer linksextremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation ist?

zu Frage 1: Ausk nfte zu h chstpers nlichen Daten werden im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen nicht gegeben. Die Landesregierung darf personenbezogene Daten einschlielich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag in dem daf r erforderlichen Umfang verarbeiten. Gem  § 27 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist eine  bermittlung der Daten zu einem der in Satz 1 genannten Zwecke nicht zul ssig, wenn dies wegen des streng pers nlichen Charakters der Daten f r die betroffene Person unzumutbar ist oder wenn der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht unverh ltnism ig ist. Dieser Pers nlichkeitsschutz gilt auch f r Abgeordnete. Die Aufgabe der Landesbeh rde f r Verfassungsschutz Brandenburg ist gem  § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (BbgVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen  ber Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die „Rote Hilfe e.V.“ (RH) ist zentraler Bestandteil der linksextremistischen Szene.

Eingegangen: 05.12.2018 / Ausgegeben: 10.12.2018

Daher ist von diesem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes auch die Sammlung und Auswertung von Informationen zur RH umfasst, die sich ausweislich ihrer Satzung als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ definiert. Im linksextremistischen Aktionsfeld „Antirepression“, das im Fokus ihrer Tätigkeit steht, stellt die RH eine der bedeutendsten Organisationen dar. In diesem Zusammenhang leistet sie linksmotivierten Straf- und Gewalttätern politische und finanzielle Unterstützung, beispielsweise bei anfallenden Anwalts- und Prozesskosten sowie bei Geldstrafen und -bußen. Dabei unterscheidet die RH selbst nicht zwischen „links“ und „linksextremistisch“. Es verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie MdL Vandr  die linksextremistische „Rote Hilfe e.V.“ - vor allem finanziell - unterst tzt?

zu Frage 2: Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 3: Wird MdL Vandr  wegen ihrer Mitgliedschaft in der „Roten Hilfe“ vom brandenburgischen Verfassungsschutz beobachtet?

zu Frage 3: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die auf der Homepage der Landtagsfraktion „DIE LINKE“  ffentlich zug ngliche Information zur Mitgliedschaft von Frau Vandr  in der Roten Hilfe e.V. ist auch dem Verfassungsschutz Brandenburg bekannt.

Frage 4: Ist der Landesregierung bekannt, in welcher Ortsgruppe der „Roten Hilfe e.V.“ MdL Vandr  Mitglied ist?

zu Frage 4: Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 5: Hat die Landesregierung Erkenntnisse dar ber, ob MdL Vandr  vor ihrer Mitgliedschaft im brandenburgischen Landtag strafrechtlich in Erscheinung getreten ist? Wenn ja, wann und in welcher Form?

zu Frage 5: Die Frage, ob die Abgeordnete gegebenenfalls strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, steht in keinem Zusammenhang mit dem Verantwortungsbereich der Landesregierung. Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, f r die es an einer Verantwortlichkeit der Landesregierung gegen ber dem Landtag insbesondere deswegen fehlt, weil sie nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Vor diesem Hintergrund hat der Schutz des allgemeinen Pers nlichkeitsrechts der Abgeordneten Vorrang und die Landesregierung keine Veranlassung, entsprechende Informationen einzuholen.

Frage 6: Liegen der Landesregierung Erkenntnisse dar ber vor, ob weitere Mitglieder des brandenburgischen Landtags Mitglieder oder Unterst tzer der RH sind?

zu Frage 6: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.